



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 29. April 2009 (StB 347)

B+A 13/2009

Reglement über die Anpassung von Erlassen im Hinblick auf die Zusammenlegung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei

Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
25. Juni 2009

Bezug zur Gesamtplanung 2009–2013

Leitsatz A: Luzern wächst zur starken Region heran.

Stossrichtung A3: Die Stadt schliesst sich mit allen dazu bereiten Nachbargemeinden zu einer neuen Stadtgemeinde zusammen.

Fünfjahresziel A3.1: Die Stadt setzt die Fusion mit der Gemeinde Littau um.

Übersicht

Infolge der Zusammenlegung von Stadt- und Kantonspolizei zur neuen Luzerner Polizei auf Anfang 2010 müssen verschiedene Reglemente angepasst werden. Die Anpassungen beschränken sich hauptsächlich auf die Bezeichnung der zuständigen Stelle. Diejenigen Aufgaben, die auch nach der Polizeizusammenlegung weiterhin im Kompetenzbereich der Stadt Luzern verbleiben, bislang aber an die Stadtpolizei delegiert waren, sollen neu vom Stadtrat wahrgenommen oder an eine von ihm bezeichnete Stelle übertragen werden können.

Darüber hinaus sollen die Bezeichnungen der Rechtsmittel, die durch kantonales Recht bereits vorgegeben sind, in den städtischen Erlassen weggelassen werden. Zudem muss bei den Strafbestimmungen die im Schweizerischen Strafgesetzbuch nicht mehr gegebene Sanktionsmöglichkeit der Haft herausgestrichen werden.

Schliesslich sollen in zwei betroffenen Reglementen, dem „Reglement über die Feuerwehr Stadt Luzern“ und dem „Parkkartenreglement“, zeitgleich auch zwei formale Anpassungen vorgenommen werden, die im Hinblick auf die Vereinigung der Gemeinden Littau und Luzern notwendig sind.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage und Vorgehen	4
2 Die einzelnen Anpassungen	4
2.1 Marktreglement	4
2.2 Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes	5
2.3 Reglement über die Feuerwehr Stadt Luzern	5
2.4 Reglement über das Taxiwesen	6
2.5 Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement)	6
2.5.1 Parkkartenzonen (Art. 3)	6
2.5.2 Genehmigung durch Regierungsrat	6
3 Form des Beschlusses des Grossen Stadtrates	6
4 Antrag	7

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage und Vorgehen

In verschiedenen Reglementen werden ausdrücklich Rechte und Pflichten der Stadtpolizei erwähnt. Die nichtpolizeilichen Aufgaben verbleiben auch nach der Zusammenlegung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei bei der Stadt. Aus diesem Grund ist im Rahmen dieser Vorlage sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2010 eine zuständige Instanz für diese bisher der Stadtpolizei übertragenen Aufgaben bezeichnet werden kann.

Im Gegensatz zu heute ist vorgesehen, auf Stufe Reglement die zuständige Instanz nicht zu nennen, sondern eine offene Formulierung zu wählen: Danach soll der Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle zuständig sein. Diese Formulierung bietet den Vorteil, dass eine allfällige Anpassung in der Organisation oder der Bezeichnung einer Dienstabteilung – die ja in der Kompetenz des Stadtrates liegt – ohne Reglementsänderung vorgenommen werden kann. Der Stadtrat wird die konkrete Zuständigkeit jeweils auf Stufe Verordnung bezeichnen.

Im Zuge dieser weitgehend formellen Anpassung sollen auch die zurzeit noch in gewissen Reglementen bezeichneten Rechtsmittel entfernt werden. Der Rechtsmittelweg ist durch kantonales Recht vorgegeben.

Eine weitere formale Anpassung betrifft die Strafbestimmungen: Mit der letzten Revision des Strafgesetzbuches ist die Sanktionsmöglichkeit der Haft entfallen. Deshalb ist diese bei den Strafbestimmungen herauszustreichen.

Schliesslich sollen in zwei betroffenen Reglementen, dem „Reglement über die Feuerwehr Stadt Luzern“ und dem „Parkkartenreglement“, zeitgleich auch zwei formale Anpassungen vorgenommen werden, die im Hinblick auf die Vereinigung der Gemeinden Littau und Luzern notwendig sind (vgl. dazu nachfolgend Ziffern 2.3 und 2.5.1).

2 Die einzelnen Anpassungen

2.1 Marktreglement

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des „Reglements über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes“ soll das bestehende „Marktreglement“ auf-

gehoben werden. Es ist geplant, die Grundzüge für die Marktorganisation im neuen Reglement über den öffentlichen Grund festzuschreiben und auf Verordnungsstufe die Einzelheiten zu regeln. Weil die neue Reglementierung aus zeitlichen Gründen nicht auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden kann, müssen auch hier die notwendigen Anpassungen (neutrale Bezeichnung der zuständigen Stelle) auf dieses Datum hin am bestehenden Reglement vorgenommen werden.

2.2 Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes

Der Grosse Stadtrat hat am 5. Juni 2008 vom Bericht über das Konzept Eventpolitik der Stadt Luzern zustimmend Kenntnis genommen. Damals wurde in Aussicht gestellt, dass aus diesem Bericht verschiedene neue Regelungen in das „Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes“ aufgenommen werden sollen. Durch den am 24. Januar 2008 als Postulat überwiesenen Vorstoss „7 Strassenmusikanten sind genug“ ergeben sich weitere konkrete neue Regelungsbedürfnisse und Nutzungsbeschränkungen. Es ist geplant, das bestehende Reglement komplett zu überarbeiten und anschliessend in eine breite Vernehmlassung zu schicken. Weil die neue Reglementierung aus zeitlichen Gründen voraussichtlich nicht auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden kann, müssen die notwendigen Anpassungen auf dieses Datum hin am bestehenden Reglement vorgenommen werden.

2.3 Reglement über die Feuerwehr Stadt Luzern

Ab dem Jahr 2010 wird die Alarmstelle nicht mehr durch die Stadtpolizei, sondern durch die neue Luzerner Polizei betrieben (Art. 10 Abs. 2). Als Vertretung in der Feuerwehrkommission wird ein Mitglied des Polizeilöschpiketts die bisherige Vertretung der Stadtpolizei ersetzen. Das Polizeilöschpikett bleibt weiterhin technisch und taktisch dem Feuerwehrkommando unterstellt, wird künftig jedoch für die Stadt Luzern von der neuen Luzerner Polizei gestellt.

Im Zuge dieser Revision ist auch eine Anpassung wegen der Fusion mit der Gemeinde Littau vorzunehmen: In Artikel 17 wird eine neutralere Formulierung für die verschiedenen Träger der Löschwasserversorgung auf neuem Stadtgebiet gewählt.

2.4 Reglement über das Taxiwesen

Das „Reglement über das Taxiwesen“ soll zu einem späteren Zeitpunkt inhaltlich überarbeitet und allenfalls an die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt angepasst werden. Vorerst werden auf den 1. Januar 2010 hin nur die als zuständig erklärten Stellen umbenannt.

2.5 Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement)

2.5.1 Parkkartenzonen (Art. 3)

Der auf öffentlichem Grund liegende Parkraum wird für die Bewirtschaftung beim Dauerparkieren gemäss Plänen, die im Anhang des Reglements angefügt sind, in Parkkartenzonen eingeteilt. Diese werden entsprechend signalisiert, und Parkierungsbewilligungen werden speziell für eine einzelne oder mehrere dieser Zonen erteilt. Heute bestehen in der Stadt Luzern Parkkarten für die Zonen A bis N sowie für die Zone Z.

Die Gemeinde Littau kennt ebenfalls eine Zoneneinteilung für das Dauerparkieren, und zwar ebenfalls nach Buchstaben; es bestehen heute die Zonen C, D, E und F. Um eine Verwechslung zu vermeiden, sollen diese Zonen, unter Beibehaltung der heute in Littau geltenden Zoneneinteilung, mit neuen Buchstaben versehen werden. Die heute in Littau bestehenden Zonen C, D, E und F sollen im neuen Gemeindegebiet R, S, T und U heissen; der Anhang zum Reglement ist entsprechend anzupassen.

2.5.2 Genehmigung durch Regierungsrat

Da sich das „Parkkartenreglement“ auf das kantonale Strassengesetz stützt (§§ 19 und 28), müssen Erlass und Änderungen vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt werden. Im Rahmen der Vorprüfung hat das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement festgestellt, dass die vorgesehenen Änderungen recht- und zweckmässig sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Genehmigung nach Ablauf der Referendumsfrist Anfang September bis Ende 2009 erfolgen wird, sodass ein Inkrafttreten auch dieser genehmigungsbedürftigen Änderungen auf den 1. Januar 2010 möglich ist.

3 Form des Beschlusses des Grossen Stadtrates

Im vorliegenden Bericht und Antrag geht es inhaltlich schwergewichtig um ein Thema: um die Anpassung in verschiedenen Erlassen im Hinblick auf die Zusammenlegung von Stadtpolizei und Kantonspolizei. Überall dort, wo in den Reglementen die Stadtpolizei erwähnt wird, muss das bereinigt werden. Dabei soll neu grundsätzlich eine offenerere Formulierung gewählt werden, die es dem Stadtrat erlaubt, bei allfälligen künftigen Veränderungen die notwendigen Anpassungen selbst vorzunehmen.

Im Zuge dieser Revision soll zugleich auch die Anpassung der in den betroffenen Reglementen enthaltenen Strafbestimmung an das geltende kantonale Recht vorgenommen werden.

Da hauptsächlich in verschiedenen Erlassen inhaltlich gleiche Änderungen vorzunehmen sind, soll – wie schon beim B+A 7/2008 vom 2. April 2008: „Umsetzung Fusion Littau-Luzern (Reglement über die Verlängerung der Amtsdauer, Reglement über die Entflechtung der Amtsperioden)“ – ein Mantelerlass in Form eines Reglements beschlossen werden.

4 Antrag

Gestützt auf die voranstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Stadtrat, dem „Reglement über die Anpassung von Erlassen im Hinblick auf die Zusammenlegung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei“ zuzustimmen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 29. April 2009

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 13 vom 29. April 2009 betreffend

Reglement über die Anpassung von Erlassen im Hinblick auf die Zusammenlegung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Reglement über die Anpassung von Erlassen im Hinblick auf die Zusammenlegung der Stadtpolizei mit der Kantonspolizei

vom 25. Juni 2009

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

1. Anpassung der Bezeichnung

1.1

In folgenden Artikeln der aufgeführten Reglemente wird der Begriff „Stadtpolizei“ oder „Gewerbe- und Gesundheitspolizei“ durch „Stadtrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle“ ersetzt:

- a. Marktreglement vom 12. März 1998: Art. 3 Abs. 3, Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 lit. c, Art. 8 Abs. 3 sowie Art. 12;
- b. Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 25. November 1993: Art. 14 Abs. 3, Art. 15 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2 und 3 sowie Art. 18 Abs. 1;

- c. Reglement über das Taxiwesen vom 12. Juni 2003: Art. 1 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 18 Abs. 2, Art. 21, Art. 26 Abs. 3 sowie Art. 28.

1.2

Im Reglement über die Feuerwehr Stadt Luzern vom 16. November 1995 werden folgende Begriffe ersetzt: In Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 wird der Begriff „Stadtpolizei Luzern“ durch „Luzerner Polizei“ ersetzt. In Art. 11 und Art. 24 wird der Begriff „Stadtpolizei“ bzw. „Löschpiketts der Stadtpolizei“ durch „Polizeilöschpikett“ ersetzt.

1.3

In Art. 17 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 30. Januar 2003 wird der Begriff „Stadtpolizei“ in Abs. 1 ersatzlos gestrichen, und in Abs. 3 wird der Passus „bei der Stadtpolizei oder anderen Ausgabestellen“ durch „bei der vom Stadtrat bestimmten Ausgabestelle“ ersetzt. Zudem wird in Art. 19 der Begriff „an die Stadtpolizei“ durch „an eine von ihm bezeichnete Stelle“ ersetzt.

2. Aufhebung der Bestimmung über das Rechtsmittel

Folgende Artikel der aufgeführten Reglemente werden aufgehoben:

- a. Marktreglement vom 12. März 1998: Art. 13;
- b. Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 25. November 1993: Art. 19.

3. Anpassung der Strafbestimmung an das geltende kantonale Recht

In folgenden Artikeln der aufgeführten Reglemente wird der Begriff „Haft“ gestrichen:

- a. Marktreglement vom 12. März 1998: Art. 14;
- b. Reglement über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes vom 25. November 1993: Art. 20;
- c. Reglement über das Taxiwesen vom 12. Juni 2003: Art. 27 Abs. 1;
- d. Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 30. Januar 2003: Art. 20.

4. Reglement über die Feuerwehr Stadt Luzern vom 16. November 1995

Das Reglement über die Feuerwehr Stadt Luzern vom 16. November 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 15 *Ausbildung und Einsatzdoktrin des Polizeilöschpiketts*

Die Ausbildung und die Einsatzdoktrin des Polizeilöschpiketts werden in Absprache mit der Luzerner Polizei durch Verordnung des Stadtrates geregelt.

Art. 17 *Hydrantenanlagen*

Erstellung und Unterhalt von Hydranten sowie die Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden zwischen der ewl energie wasser luzern, den Wasserversorgungsgenossenschaften und der Stadt Luzern vertraglich geregelt.

5. Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 30. Januar 2003: Ergänzung der in Littau bestehenden Zonen und Umbenennung derselben

Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 30. Januar 2003 wird wie folgt geändert:

Anhang

(zu Art. 3)

Erweiterung des Anhangs durch Plan mit den zusätzlichen Zonen R, S, T und U auf dem Gemeindegebiet Littau (Zoneneinteilung gemäss den bisherigen Zonen Littau C, D, E und F. Hinweis: Um den unten stehenden Plan genügend gross darstellen zu können, beschränkt er sich auf den Gemeindeteil Reussbühl; nur dort gibt es in Littau Parkkartenzonen.)



6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 25. Juni 2009

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Hilber
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

